

C2/Beschluss

Direkte Kindergeldauszahlung ab 16 Jahren ermöglichen

Adressat: Unterbezirk Wuppertal; MdB

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

1 Der Vorstand des SPD UB Wuppertal und seine Mandatsträger*innen -
2 besonders auf Bundesebene - werden beauftragt, sich auf allen Ebenen
3 dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Grundlagen so angepasst werden,
4 damit junge Menschen ab 16 Jahren berechtigt sind Kindergeld direkt zu
5 erhalten sofern ihre Eltern ihren Unterhaltungspflichten nicht oder nur
6 eingeschränkt nachkommen.

7

8 **Begründung:**

9 Grundsätzlich handelt es sich bei der Leistung Kindergeld nicht um eine
10 Sozialleistung, sondern um eine **steuerliche Ausgleichszahlung für Eltern.**
11 **Das Kindergeld soll das steuerliche Existenzminimum des Kindes**
12 **freistellen und dient der Grundversorgung der in Deutschland lebenden**
13 **Kinder vom Geburtsmonat an.**

14 Volljährige Kinder haben jedoch die Möglichkeit, ihr Kindergeld mittels eines
15 Abweigungsantrags von der Familienkasse selbst ausgezahlt zu
16 bekommen, wenn sie für sich selbst sorgen und Eltern ihren
17 Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen.
18 Minderjährigen ist dies zurzeit nur möglich, sofern ein gesetzlicher Vertreter,
19 z.B. ein Vormund oder Rechtspfleger, ihre Geschäftsfähigkeit gegenüber der
20 Behörde sicherstellt.

21 Inzwischen sprechen gesellschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse über
22 die Lebensrealität von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für eine
23 Anpassung der gesetzlichen Regelung.

24 Nicht nur seit der G8-bedingten Verkürzung der Schulzeit kommt es dazu,
25 dass Minderjährige für einen Ausbildungs- oder inzwischen Studienplatz die
26 elterliche Wohnung verlassen müssen bzw. aus problematischen
27 innerfamiliären Gründen, wie etwa physische und psychische Gewalt,

28 elterliche Suchtbelastung, massive Konfliktsituationen u.ä., wollen und somit
29 für sich selbst sorgen.

30 So kann es vorkommen, dass Kindergeldempfänger vorhandenes Geld nicht
31 für den Unterhalt des Kindes einzusetzen, z.B. Lebenshaltungskosten zu
32 übernehmen, Materialien für die Ausbildung des Kindes zu erwerben oder es
33 dem Kind zu diesem Zweck weiterzureichen, sondern lieber persönliche
34 Bedürfnissen auf Kosten des Kindes befriedigen.

35 Als Beispiel sind junge Menschen mit bezugsberechtigten Eltern, die
36 suchterkrank sind, zu nennen, da hier oft nicht sichergestellt werden kann,
37 dass Geldmittel ausschließlich dafür eingesetzt werden, wofür sie gedacht
38 sind und nicht etwa für Suchtmittel zweckentfremdet werden.

39 Den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in solchen Lebenslagen
40 befinden und es sich dann aus finanziellen Gründen nicht leisten können aus-
41 oder umzuziehen, bleibt nur die Möglichkeit sich juristisch ihre Leistungen
42 einzuklagen und ihre Eltern juristisch zu belangen.

43 Hätten die jungen Menschen zum Beispiel ab einem gewissen Punkt selber
44 Anspruch anstelle ihrer Erziehungsberechtigten auf Kindergeld, könnte hier
45 Abhilfe geschaffen werden. Aber auch die eindeutige gesetzliche
46 Verankerung der Möglichkeit, ab 16 Jahren einen Abzweigungsantrag ohne
47 gesetzliche Vertretung zu stellen bei der Familienkasse stellen zu können,
48 würde die Lebenssituation dieser jungen Menschen dadurch sofort und
49 deutlich verbessern.